

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines:

Unsere Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen und gelten zwischen unserem Unternehmen (Malerbetrieb Spätauf Roland) und dem Kunden (Privat und auch Firmenkunden).

Jegliche Abweichung von den Geschäftsbedingungen bedarf der Schriftform. Geschäftsbedingungen des Kunden, die von unseren abweichen, wird ausdrücklich widersprochen. Diese sind für uns nicht verbindlich. Abweichende mündliche Nebenabreden haben keinerlei Rechtswirkung.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

2. Offerte und Vertragsabschluss:

Offerte werden freibleibend erstellt. Irrtum bleibt vorbehalten. Mündliche und telefonische Absprachen, z.B. mit Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns nachträglich schriftlich bestätigt werden. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist gleichzeitig Inhalt des Vertrages.

Einwendungen des Kunden müssen innerhalb von drei Werktagen ab Erhalt erhoben werden. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15% ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und es können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Kostenerhöhungen, die auf Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zurückzuführen sind, lösen in keinem Fall eine Anzeigepflicht des Unternehmens aus. Mangels gegenteiliger Vereinbarung können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge, soweit allfällig vom Auftragsumfang nicht erfasste, jedoch erforderliche Vorbereitungsarbeiten, wie z.B. das Ausbessern von größeren Verputzschäden, sowie das Schaffen von Voraussetzungen für die Leistungserbringung, zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

3. Lieferort und Lieferzeit:

Die vereinbarte Fertigstellungszeit beginnt mit schriftlicher Auftragsbestätigung und nach zur Verfügungsstellung aller notwendigen Arbeitsunterlagen zu laufen. Vereinbarte Termine sind grundsätzlich keine Fixtermine, sofern sie nicht ausdrücklich als solche schriftlich zugesagt wurden. Auch bei Verzug kann der Kunde keine Ansprüche geltend machen. Alle mit einer vom Kunden verursachten Verzögerung und damit verbundenen Kosten (Stehzeiten für Fahrzeuge und Maschinen, Wartezeit für Arbeiter) gehen zu Lasten des Kunden.

4. Farbabweichungen:

Farbabweichungen zwischen dem Muster (Karte oder Musterplatte) und dem Originalfarbanstrich sind geringfügig unvermeidbar und können daher nicht reklamiert werden.

4.1. Farbtonveränderung an Fassadenflächen:

Farbtonveränderungen an der Fassadenfläche treten in Abhängigkeit der Nutzungsdauer und der Intensität der einwirkenden Umwelteinflüsse (z.B. UV-Strahlung, Regen) ein. Entscheidend für einen stabileren Farbton ist die Bindemittelart, die Art und Anteil der Pigmente und Füllstoffe.

Farbtonveränderungen an Fassaden lassen sich auch bei sorgfältigster Arbeitsweise nicht immer vermeiden und stellen in keiner Weise eine Reklamation dar.

5. Beanstandungen:

Sind unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens jedoch binnen 8 Tagen schriftlich vorzunehmen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Schäden, deren Ursache im Bereich des Kunden liegen, insbesondere Baufeuchtigkeit, Witterungseinflüsse und Risse, die infolge mangelhafter Unterkonstruktion auftreten.

Uns steht das Recht der Nachbesserung oder der Ersatzvornahme zu. Der Kunde verzichtet darauf, bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten oder bei wesentlichen oder unwesentlichen Mängeln Preisminderungsansprüche geltend zu machen.

6. Schadenersatzansprüche:

Allfällig anfallende Schadenersatzansprüche des Kunden sind mit der Höhe unseres Rechnungsbetrages beschränkt. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Entgangener Gewinn kann nicht eingefordert werden. Höhere Gewalt entbindet uns von jeglicher Schadenersatz Verpflichtung. Insbesondere wird die Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Regen, Hagel, Sturm und dgl. ausgeschlossen und trägt die diesbezügliche Gefahr ausschließlich der Kunde. Dies gilt auch für alle Sonnenschutzprodukte. Eine Haftung für Schäden, die trotz unserer Obsorge entstehen, ist ausgeschlossen.

7. Firmentafel:

Wir sind auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden berechtigt, unsere Firmentafel bzw. -Logo anzubringen.

8. Arbeiten nach Entwurf:

Bei Arbeitsaufträgen, die nach Vorlage von Entwürfen erfolgen, bestätigt der Kunde oder dessen Bevollmächtigter durch Unterschrift die Genehmigung des Entwurfes. Die Arbeiten haben sodann gemäß dem Entwurf zu erfolgen. Uns steht das Urheber- und Vervielfältigungsrecht an eigenen Entwürfen zu. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese Unterlagen eigenmächtig zu verwenden oder an ein anderes Unternehmen zur Ausführung weiterzugeben.

9. Produkthaftung:

Ersatzansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden konnten, sind ausgeschlossen. Allgemein ist vom Kunden bei der Behandlung und Anwendung der von uns hergestellten Arbeiten auf deren spezifische Eigenschaften (z.B. Feuchtigkeit, Temperatur) Bedacht zu nehmen.

10. beigestellte Materialien:

Für uns besteht keine Prüf- und Warnpflicht bezüglich der vom Kunden beigestellten Materialien. Weiters kann keine Gewähr bzw. Garantie auf beigestellten Materialien gegeben werden.

11. Abrechnung:

Die Abrechnung unserer Arbeiten erfolgt unter Anwendung der jeweils zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Arbeiten geltenden Ö-Normen für das Maler-, Beschichter-, Lackierer- sowie Bodenleger- und Trockenbaugewerbe.

12. Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsgeschäft wird die Zuständigkeit des sachlich berufenen Gerichtes im Sprengel unseres Firmensitzes vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.